

Die vorstehenden Preise verstehen sich ausschließlich Rückkauf- bzw. Pfandbetrag.

Sofern Erzeugnisse in 0,5-l- und 0,7-l-Rückkaufflaschen oder Pfandflaschen (Fruchtsaftflaschen?) abgefüllt werden, ist zu den ausgewiesenen Preisen ein Rückkaufbetrag von —,20 M bzw. ein Pfandbetrag von —,30 M/El. zu erheben. Alle übrigen Festlegungen der Preisliste/Anlage 1 bleiben unverändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1976

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Dr. Wa n g e

² In der Form der TGL 14 336 Blatt 5 vom 25. September 1968 Verpackungsmittel aus Glasflaschen für Lebensmittel

**Anordnung Nr. 2¹
über die Gewährung von Vertragszuschlägen
für frisches Obst und Gemüse
sowie für Blumen und Zierpflanzen**

vom 27. Dezember 1976

Zur Ergänzung der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2; Ber. GBl. I 1976 Nr. 12 S. 192) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Fruchtart Kalender- woche	ME	Vertrags- Zuschlag M
Himbeeren ohne Zeit- begrenzung	dt	60,—?

§ 2

Der § 1 wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Vertragszuschläge für Salatgurken und Tomaten aus industriemäßigen Gewächshauswirtschaften können an durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigte industriemäßige Gewächshauswirtschaften gezahlt werden, wenn es das ökonomische Ergebnis der betreffenden Gemüsearten erforderlich macht und folgende Bedingungen erfüllt werden:

— Die Gewächshausanlage ist ein geschlossener Komplex mit einer Mindestgröße von 7,0 ha, der als Erweiterung vorhandener Anlagen oder als Neuanlage in nachein-

ander folgenden Bauabschnitten errichtet wurde bzw. errichtet wird.

— Die Gewächshausanlage ist eine Stahl-Glas- oder Stahl-Plaste (Hartplaste)-Anlage.

Die Bestätigung der industriemäßigen Gewächshauswirtschaften, an die diese Vertragszuschläge gezahlt werden, erfolgt auf Antrag des Rates des Bezirkes jährlich durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.“

§ 3

Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

„Freesia-Hybrida (Schnittblumen) 1.1.—31.3.

Für Freesia-Hybrida (Schnittblumen) können Zuschläge in Höhe von 200,— M je 1 000,— M Erlös gewährt werden.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Die zweite Fußnote zu § 1 der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen ist zu streichen.

Berlin, den 27. Dezember 1976

**Der Minister
für Handel und Versorgung für Land-,**

B r i k s a

**Der Minister
für Forst- und**

Nahrungsgüterwirtschaft

K u h r i g

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 7. Januar 1977**

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden außer Kraft gesetzt:

— Anordnung vom 12. Mai 1965 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (GBl. II Nr. 55 S. 378),

— Anordnung Nr. Pr. 33 vom 20. Dezember 1968 — Abgabepreise für Schlachtvieh, -geflügel und -kaninchen — (GBl. II 1969 Nr. 5 S. 50),

— Anordnung vom 31. Dezember 1968 über die Eingliederung der tierärztlichen Hygienedienste in die volkseigenen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II 1969 Nr. 10 S. 90).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1977

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g**

¹ Anordnung vom 15. Oktober 1975 (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2; Ber. GBl. I 1976 Nr. 12 S. 192)